

## **R a h m e n v e r e i n b a r u n g** **der Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der** **Jugendzahnpflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LAJ)**

1. Die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin
2. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin
3. Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Soziales und Gesundheit, Schwerin
4. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., Schwerin
5. Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin
6. - Die AOK Mecklenburg-Vorpommern – Die Gesundheitskasse, Schwerin
  - Der BKK-Landesverband NORD, Hamburg
  - Der IKK-Landesverband Nord, Schwerin
  - Die Ersatzkassen

- Barmer Ersatzkasse (BARMER), Wuppertal
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK), Hamburg
- Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH (KKH), Hannover
- Gmünder ErsatzKasse (GEK), Schwäbisch Gmünd
- HEK – Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg
- Hamburg Münchener Krankenkasse (Hamburg Münchener), Hamburg
- hkk, Bremen,

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5  
S. 6 SGB V

Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Siegburg (VdAK),  
vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern,  
Schwerin

- Die LKK Mittel- und Ostdeutschland, handelnd als Landesverband der  
Landwirtschaftlichen Krankenkassen, Hoppegarten

- Die Knappschaft, vertreten durch die AOK Mecklenburg-Vorpommern – Die Gesundheitskasse, Schwerin

schließen zur Durchführung gemeinsamer und einheitlicher Maßnahmen zur Verhütung von Zahnkrankheiten bei Kindern im Alter von 3 bis 12 Jahren sowie in Schulen und Behinderteneinrichtungen, in denen das durchschnittliche Kariesrisiko der Schüler überproportional hoch ist, bis zum 16. Lebensjahr, folgende Rahmenvereinbarung:

## **§ 1**

### **Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen**

- (1) Die Maßnahmen werden in Form der Gruppenprophylaxe durchgeführt und beinhalten die von den Partnern dieser Vereinbarung zu fördernden Aktivitäten zur

- Mundhygiene
- Verbesserung der Zahnschmelzqualität durch Fluoride
- Ernährungsberatung.

Gruppenprophylaktische Maßnahmen sollen Verantwortlichkeit für Zahngesundheit wecken und zum regelmäßigen Zahnarztbesuch motivieren.

- (2) Die Maßnahmen zur Durchführung der Gruppenprophylaxe werden auf der Grundlage von Empfehlungen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege e. V. (DAJ) durchgeführt, die dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst werden und die für die Kreisarbeitsgemeinschaften verbindlich sind.
- (3) Die Aufgaben des Zahnärztlichen Dienstes der Kreise und kreisfreien Städte bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und sind vorrangig zu erfüllen. Inhalt der Gruppenprophylaxe im Sinne dieser Vereinbarung sind Maßnahmen, die über die sich aus den gesetzlichen Grundlagen für den Zahnärztlichen Dienst der Kreise und kreisfreien Städte ergebenden Verpflichtungen hinausgehen.

## **§ 2**

### **Zusammenwirken der Beteiligten**

- (1) Die in der Präambel genannten Beteiligten schließen sich zur LAJ Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit dem Ziel zusammen, dass alle für die Zahngesundheitspflege zuständigen Stellen in Mecklenburg-Vorpommern in die LAJ Mecklenburg-Vorpommern e. V. integriert sind.
- (2) In den Landkreisen und kreisfreien Städten sind Kreisarbeitsgemeinschaften für Jugendzahnpflege gebildet. Verändert sich die politische Struktur in Mecklenburg-Vorpommern (z. B. Kreisgebietsreform), folgen die Kreisarbeitsgemeinschaften den neuen Strukturen.

- (3) Die LAJ Mecklenburg-Vorpommern e. V. gibt den Kreisarbeitsgemeinschaften einen Aufgaben- und Organisationsplan vor. Die einzelnen Arbeitsgemeinschaften gestalten innerhalb dieses Planes ihre Aufgaben selbstständig. Die Koordination und Planung der Gruppenprophylaxe obliegt dem Vorstand der Kreisarbeitsgemeinschaften.
- (4) Die LAJ Mecklenburg-Vorpommern e. V. sichert die Voraussetzungen für die Durchführung der Gruppenprophylaxe (flächendeckende Basisprophylaxe und Intensivprophylaxe); dies gilt insbesondere für Einrichtungen mit erhöhtem Kariesrisiko.

### **§ 3**

#### **Durchführung der Maßnahmen**

- (1) Die praktische Umsetzung erfolgt in den Kreisarbeitsgemeinschaften des Landes nach den Grundsätzen für Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege e. V. (DAJ) und des Basisprogramms zur zahnärztlichen Gruppenprophylaxe der LAJ Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- (2) Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen für andere Zielgruppen, z. B. für Kinder, die keinen Kindergarten besuchen, sollen ebenfalls nach diesen Grundsätzen durchgeführt werden.
- (3) Die Zahnärzte, die in der Gruppenprophylaxe im Sinne des § 1 tätig sind (Patenschaftszahnärzte), wirken mit dem Zahnärztlichen Dienst der Kreise und kreisfreien Städte eng zusammen.

### **§ 4**

#### **Durchführende der Gruppenprophylaxe**

- (1) Das zur Durchführung der Maßnahmen nach § 1 erforderliche Personal wird von den Gesundheitsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte angestellt und beauftragt. Es steht den Kreisarbeitsgemeinschaften zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung.  
Die erforderliche Zahl von Prophylaxehelfern/Innen wird von der LAJ Mecklenburg-Vorpommern e. V. als Schlüsselzahl – bezogen auf die Zahl zu betreuender Kindergartengruppen und Schulklassen – empfohlen. Der Einsatz der Prophylaxehelfer/Innen erfolgt unter der fachlichen Anleitung des Zahnärztlichen Dienstes der Kreise und kreisfreien Städte.
- (2) Die im Rahmen des § 1 notwendige Betreuung der Kindergartengruppen und Schulklassen wird von den Kreisarbeitsgemeinschaften sichergestellt. Außerdem wirken bei diesen Aufgaben beauftragte Zahnärzte (Patenschaftszahnärzte) und entsprechend den Fortbildungsordnungen der Zahnärztekammern hierfür qualifizierte Zahnarthelferinnen/Zahnmedizinische Fachangestellte im Bereich der Prophylaxe mit.

- (3) Die Entschädigung für die Tätigkeit der Patenschaftszahnärzte und deren Mitarbeiter wird in einer Zusatzvereinbarung geregelt.
- (4) Die Mitwirkung weiterer Institutionen, Stellen und Personen, insbesondere von Erziehern, Lehrern, Kindergarten- und Schulträgern sowie Elternschaft wird angestrebt.

## **§ 5 Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung der LAJ Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist in der Satzung der LAJ Mecklenburg-Vorpommern e. V. geregelt.
- (2) Die Kreise und kreisfreien Städte tragen die Personal- und Sachkosten des Zahnärztlichen Dienstes zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Tätigkeiten der LAJ Mecklenburg-Vorpommern e. V. nach den jeweils gültigen gesetzlich vorgegebenen Aufgaben.
- (3) Die Krankenkassen beteiligen sich an den Kosten der Maßnahmen nach § 1 mit einem sich jährlich aus dem Haushaltsplan der LAJ Mecklenburg-Vorpommern e. V. ergebenden Betrag. Dieser wird auf die einzelnen Kassen entsprechend den Mitgliederzahlen der Statistik KM 6 (Stichtag: 1.7. des Vorjahres) verteilt. Die Aufteilung erfolgt durch die AOK Mecklenburg-Vorpommern - Die Gesundheitskasse. Diese Beträge sind in zwei Raten jeweils zum 1. Februar und 1. Juli eines jeden Jahres an die LAJ Mecklenburg-Vorpommern e. V. zu zahlen. Dieser Betrag wird zur Finanzierung der Aufgaben der LAJ Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Kreisarbeitsgemeinschaften verwandt. Der auf die Kreisarbeitsgemeinschaften entfallende Anteil wird nach Anzahl der Kinder im Alter von 3 – 12 Jahren (Stichtag: 31.12. des dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres) der jeweiligen Kreise bzw. kreisfreien Städte aufgeteilt und den Kreisarbeitsgemeinschaften zur Verfügung gestellt.
- (4) Spendengelder fließen in den Haushalt der LAJ Mecklenburg-Vorpommern e. V. ein.

## **§ 6 Dokumentation**

- (1) Die Dokumentation und Kontrolle der gruppenprophylaktischen Maßnahmen erfolgt durch die Vorgaben, die die Partner der Bundesrahmenempfehlung einheitlich für das Bundesgebiet festlegen. Die erste Zusammenfassung hat auf Kreisebene zu erfolgen.
- (2) Die LAJ Mecklenburg-Vorpommern e. V. fasst die Resultate der Kreisarbeitsgemeinschaften in einer Landesdokumentation zusammen. Diese wird an die Deutsche Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege e. V. (DAJ) weitergeleitet.

- (3) Die LAJ Mecklenburg-Vorpommern e. V. nimmt an bundesweiten einheitlichen Erhebungen zur Überwachung der Maßnahmen zur Förderung der Zahn- und Mundgesundheit teil.

## **§ 7**

### **Gruppenprophylaxe in Einrichtungen für Behinderte**

Die Vertragspartner empfehlen, behinderte Kinder und Jugendliche unabhängig von der in § 21 Abs. 1 SGB V bestimmten Altersgrenze in die gruppenprophylaktischen Maßnahmen mit einzubeziehen.

## **§ 8**

### **Kündigungsfrist**

Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

## **§ 9**

### **Neutralität**

Die Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen sind gemeinsam und einheitlich und ohne Werbung für einzelne Vereinbarungspartner durchzuführen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Schwerin, den 09.07.2008

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern	
Kassenzahnärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern	
Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Soziales und Gesundheit	
Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.	
Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern	
AOK Mecklenburg-Vorpommern – Die Gesundheitskasse	
BKK – Landesverband NORD	
IKK – Landesverband Nord	
Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Der Leiter der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern	
Landwirtschaftliche Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland, handelnd als Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen	
Knappschaft	